

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 11 (1897)

Artikel: Zur Fixierung der Probabilismusfrage
Autor: Jansen, J.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

extincta fuit in ea radicitus omnis concupiscentia, ad concipiendum Dei Filium absque omni peccati labe et corruptela.“ (c. 7.) — Scharf ist auch hier zwischen *Natur* und *Person* stets unterschieden. Der Gnade ist nur die Folge der Erbsünde für die *Person*, die *corruptio personae*, entgegen, nicht aber die Erbsünde als *vitium naturae*. Darum wird erstere durch die Taufe weggenommen, letztere nicht; denn „*simul stare potest cum gratia curativa*“. Bei Maria redet St. Bonaventura, wie St. Thomas, von einer doppelten Heiligung, von einer Heiligung der *Person* und einer Heiligung der *Natur*. Die erstere fand statt im ersten Augenblicke des selbständigen, persönlichen Bestandes Marias, das ist eben ihre U. E. im Sinne des Dogmas; Maria soll ja nie *inimica Dei*, sondern stets *victrix diaboli* gewesen sein; die andere geschah bei der Empfängnis ihres göttlichen Sohnes. —



ZUR FIXIERUNG DER PROBABILISMUSFRAGE.

Von Prof. J. L. JANSEN, C. SS. R.



In der Kontroverse über die Moralsysteme scheinen uns die Ausführungen und Argumentationen, trotz des vielen Guten und Wahren, das sie bieten, die Gegenpartei oft eben darum unbefriedigt zu lassen, weil man nicht genug den eigentlichen Kernpunkt der Frage ins Auge faßt. Wir wollen damit nicht sagen, es sei unrichtig, als Kernpunkt der Kontroverse die Frage zu stellen: „Was man unter der *opinio certe vel evidenter vel notabiliter probabilior* zu verstehen habe, und ob und inwiefern man ihr zu folgen verpflichtet sei, wenn sie auf seiten des Gesetzes steht“; oder: „wann die zur Verpflichtung erforderte und genügende *certitudo moralis late dicta* vorhanden sei“. Uns scheint nur, daß, solange die Kontroverse sich um die Begriffe von *probabel* und *probabler*, oder von „moralischer Gewissheit im weiteren Sinne“ dreht, man nicht zu einer Verständigung komme. — Die Probabilisten geben heutzutage zu, daß die Probabilität als solche keine richtige Regel für die menschlichen Handlungen ist; auch leugnen die Äquiprobabilisten nicht, daß die der *certo* oder *notabiliter probabilior* entgegengesetzte Meinung an und für sich (objektiv) *probabel* bleiben kann; das heißt, der Grund oder die Gründe, welche die Probabilität der Meinung konstituieren, bleiben bestehen, und werden durch die Gründe für das Gegenteil nicht aufgehoben oder vernichtet; die einen wie die

anderen sagen, daß das Gesetz, wie der hl. Alfons sich ausdrückt, *ut obliget debet esse certa ac manifesta, debetque uti certa manifestari sive innotescere homini, cui promulgatur.* (Theol. mor. I. I. n. 63.) Dieses vorausgesetzt, scheint es uns angemessen zu sein, vielmehr diese etwas tiefer liegende Frage zu untersuchen: In welchem Verhältnisse stehen Verstand und Wille zu einander, oder welche Regel hat der Wille zu befolgen, wenn er von zwei oder mehreren Meinungen von verschiedener Probabilität eine als praktische Handlungsnorm wählen muß. Wir haben hier den Fall, daß bloße Probabilitäten gegenüberstehen, also keine Evidenz vorhanden ist. In der Sphäre der Nicht-Evidenz aber muß der Wille den Verstand zur Wahl einer Meinung bestimmen, indem er dabei durch eine allgemeinere Wahrheit geleitet wird. Daher ist hier die Frage: Darf der Wille den Verstand determinieren, eine *opinio* für die Freiheit, die als *certe minus probabilis* erkannt wird, als Handlungsnorm zu umfassen?

Veranlassung zu einer wiederholten Betonung dieses Punktes unsererseits war eine Abhandlung des in der socialen Frage wohlbekannten Jesuitenpaters V. Cathrein, im Aprilhefte des *Pastor bonus* von Trier.¹ Wir tragen kein Bedenken, diesen Artikel als einen Schritt zur Einigung der streitenden Parteien zu bezeichnen; manches, was darin gesagt wird, kann jeder Äquiprobabilist unterschreiben. Es sei uns jedoch gestattet, vom Standpunkte der von uns gestellten Frage den Erörterungen des gelehrten Verfassers einige Bemerkungen zur Würdigung der äquiprobabilistischen Auffassung hinzuzufügen. Sie betreffen fast ausschließlich den ersten Teil des Artikels.

Die Probabilismusfrage, tiefer aufgefaßt, lautet so: „Ist im Zustande des eigentlichen Meinens (*status opinantis*), wo die *suspensio iudicii propter aequalitatem opinionum* nicht mehr vorhanden ist, sondern wo mit subjektiver Gewißheit erkannt wird, daß eine Meinung die andere an Wahrscheinlichkeit überragt, der Wille (oder besser: der Mensch) verpflichtet, die ihm gewiß (und daher auch merklich) mehr wahrscheinliche Meinung als Handlungsnorm zu wählen, oder nicht?“ — Der Äquiprobabilismus antwortet: Der Mensch ist verpflichtet, wenn er recht, sittlich gut, handeln will, sich von seiner Erkenntnis leiten zu lassen. Hat er nun auch in unserm Falle noch keine evidente Kenntnis von dem besonderen Gesetze, so hat er doch immerhin einen gewissen Grad von

¹ Zur Verständigung in der Probabilismusfrage. S. 161 ff.

Kenntnis, da ja vorausgesetzt ist, er erkenne gewiß, daß die dem Gesetze günstige Meinung probabler ist. Über diese Kenntnis darf er sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen. Also soll die gewiß wahrscheinlichere Meinung gewählt werden. — Hiermit sagen wir nicht: man soll die gewiß wahrscheinlichere Meinung für eine gewisse Sentenz halten; wir sagen bloß: man soll sie wählen; also: praktisch thun, als ob sie genügende Gewißheit hätte. Denn was derselben an Evidenz fehlt, wird durch allgemeinere Wahrheiten ergänzt, wodurch wir indirekt gewiß werden, daß wir das Gegenteil nicht wählen dürfen, wie weiter unten wird gesagt werden.

Stößt nun, wie der hochw. P. Cathrein (S. 163) behauptet, der Äquiprobabilismus wirklich das sichere Princip des hl. Thomas um: *Nemo ligatur per praeceptum aliquod nisi mediante scientia hujus praecepti?* — Wir glauben nicht. Auch wir sagen mit dem hl. Alfons: *Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta.* Wir können aber, wie schon angedeutet wurde, in doppelter Weise erkennen, ob wir verpflichtet sind, ein Gesetz zu befolgen oder nicht; nämlich direkt, wenn es an und für sich die für die Praxis obligatorische Gewißheit erreicht, — oder indirekt, wenn der Verstand nur ein sicheres Übergewicht an Präsumption für die Wahrheit der einen Meinung aufzuweisen imstande ist, und der Wille durch eine allgemeinere sichere Wahrheit bestimmt wird, diesen sicheren Überschufs von Kenntnis für die Praxis nicht unbeachtet und unverwertet zu lassen. Dann wird diese Meinung durch dieses Übergewicht zwar nicht ein an und für sich sicherer Satz, aber für die menschenwürdige Praxis doch einzig maßgebend und ist daher, als wäre sie sicher, zu befolgen. Wir können also zugeben, was P. Cathrein S. 164 sagt: „Die Existenz des Gesetzes [kann] in keiner Weise gewiß sein, solange eine wahrhaft wahrscheinliche, auf gute Gründe gestützte Ansicht die Existenz desselben leugnet.“ — Gewiß, objektiv genommen. Damit ist aber nicht bewiesen, daß ich in solchem Falle die mir, nach gehöriger Untersuchung und Vergleichung, gewiß weniger wahrscheinliche Meinung als die für mich richtige Handlungsnorm wählen dürfe. Und das ist doch eben die Frage.

Die Probabilisten leugnen, bemerkt ferner der hochw. P. Cathrein, daß die mildere Ansicht aufhört unzweifelhaft wahrscheinlich zu sein, sobald man von der größeren Wahrscheinlichkeit der strengeren Ansicht überzeugt ist; die Äquiprobabilisten behaupten es. (S. 164.) — Aber in welchem Sinne wird das von den Äquiprobabilisten behauptet? Nur in diesem:

Einmal angenommen — was auch P. Cathrein nicht in Abrede stellt —, daß nicht die Wahrscheinlichkeit als solche, sondern nur die Wahrheit Sittennorm sein kann, ist es dem Menschen nicht gestattet, diejenige Meinung als die für ihn richtige Sittennorm zu wählen, derjenigen den Vorzug zu geben, die er persönlich, am Ende seiner Untersuchung, nach eigenem Gewissensdictamen, für die der Wahrheit ferner stehende, dem Irrtume sich mehr annähernde hält. Das wäre ja ein Verstofs gegen die elementarsten Regeln der Klugheit und Vernunft. Die Wahrscheinlichkeit jener gewifs weniger wahrscheinlichen Meinung hat also für die Praxis keine Bedeutung mehr, steht also praktisch an Wert der zweifelhaft wahrscheinlichen gleich. Wir sagen: für die Praxis; denn, wie vorhin schon gesagt wurde, nimmt man sie an und für sich, betrachtet man sie in ihren Gründen, dann wird kein Äquiprobabilist Bedenken tragen, diese Worte des hochw. P. Cathrein zu unterschreiben: „Die gröfsere Wahrscheinlichkeit der einen Ansicht, auch wenn ich von derselben ganz überzeugt bin, hebt die sichere Wahrscheinlichkeit der entgegengesetzten Ansicht nicht notwendig auf.“ (S. 164.) Damit ist jedoch die Antwort auf die eigentliche Frage nicht gegeben.¹ Dasselbe sagt P. Cathrein dann noch einmal mit diesen anderen Worten: „Es kann mir gewifs sein, daß die eine Ansicht wahrscheinlicher ist, und zugleich ebenso gewifs, daß die andere Ansicht trotzdem noch wahrscheinlich ist.“ (S. 165.) Sehr richtig; der hochw. Verfasser wird jedoch zugeben, daß zur Sittennorm blofse, wenn auch gut begründete, Wahrscheinlichkeit nicht genügt; daß man notwendigerweise, entweder direkt oder indirekt, Sicherheit, Wahrheit (subjektiv) haben mufs. Es bleibt also, nach der soeben von uns zugegebenen Behauptung, noch immer die Frage:

¹ Der hochw. P. Cathrein meint, der Vergleich mit der Wage wende sich gegen die Äquiprobabilisten selbst; denn „eine Wage wird schon durch ein kleines Übergewicht zum Sinken gebracht; also mufs auch der Verstand sich nach der Seite neigen, die, wenn auch nur um ein wenig, als wahrscheinlicher erscheint“. (A. a. O.) Der hl. Alfons antwortet darauf (Brief an P. Blasucci, 8. Aug. 1769): „Was den Ausdruck: bedeutend probabler, betrifft, so werden Ew. Hochw. vielleicht einwenden, ein Gewicht von 10 Unzen sei gewifs gröfser als ein Gewicht von 9 Unzen, und doch sei das Übergewicht nicht bedeutend. Hierauf antworte ich, daß dies von physischen Dingen gilt; in metaphysischen Dingen aber, wo es sich um die Urteile des Verstandes handelt, behaupte ich, daß das Übergewicht jedesmal bedeutend sei, so oft es gewifs ist; denn wäre es nicht bedeutend, so wäre es nicht gewifs, sondern zweideutig und zweifelhaft, und würde somit nicht beweisen, daß das Gesetz im moralischen Sinne promulgiert sei.“

„Welcher dieser zwei Meinungen bin ich, als vernünftiger Mensch, der eine Handlungsnorm wählen soll, verpflichtet, den Vorzug zu geben; welche soll ich annehmen, nicht als Objekt einer spekulativen Zustimmung, sondern als Objekt eines praktisch richtigen Wahlaktes?“

Dafs der hl. Alfons als die zu befolgende *opinio certo probabilior* blofs diejenige meint, welche zugleich bedeutend wahrscheinlicher ist, geben wir gerne zu; das hat er selbst ausdrücklich erklärt und motiviert in den von P. Cathrein angeführten Worten: *Dum opinio pro lege est certe et sine ulla haesitatione probabilior, tunc opinio illa non potest esse nisi notabiliter probabilior, et eo casu opinio tutior non erit jam dubia* (intellige de dubio stricte sumpto, ut in altera quaestione dicemus), *sed est moraliter aut quasi moraliter certa, saltem dici nequit amplius stricte dubia, cum pro se certum habeat fundamentum, quod ipsa sit vera.* (Theol. mor. l. I. n. 56.) Der hochw. Verfasser bemerkt jedoch darauf: „Werden diese Worte von jeder *opinio certe probabilior* verstanden, so ist der Beweis ganz unstichhaltig.“ (S. 166.) — Aus welchem Grunde? — „Es kann uns,“ so antwortet P. C., „in vielen Fällen vollständig klar sein, dafs die eine Ansicht wahrscheinlicher ist, und ebenso klar, dafs die gegenteilige nicht aufhört wahrscheinlich zu sein.“ — Das nehmen wir gerne an, was den spekulativen Assens, *tanquam verosimili*, betrifft. — Trotzdem bewahrt der Beweis des Heiligen seine volle Kraft in Bezug auf jede *opinio certo probabilior*. Der hl. Alfons sagt ja nicht, das Gesetz sei aus sich oder direkt moralisch gewifs; er beruft sich vielmehr sofort, als auf den letzten und eigentlichen Grund, auf den Zustand der *opinio*, als *status mentis*, der bei der *certo probabilior* vorhanden ist; er beruft sich auf die Thatsache, dafs die eine Meinung mit subjektiver Gewifsheit die andere an Wahrscheinlichkeit überragt; auf die Thatsache also, dafs kein *dubium strictum* mehr da ist: **saltem dici nequit amplius stricte dubia.** (Diese von P. C. nicht unterstrichenen Worte bilden eben den Kernpunkt des angeführten Textes.) Und dann übersehe man auch nicht die Worte des hl. Alfons l. I. n. 67 (gegen Ende): *Cum opinio tutior est certe probabilior, eo casu quamvis lex omnino certa non sit, attamen propter illam maiorem probabilitatem opinio pro lege videtur moraliter verior et consequenter apparet moraliter ac sufficienter promulgata; et ideo nequit tunc dici omnino dubia dubio stricto; remanet tantum eo casu quoddam dubium latum, quod ab opinione tutiore discedere non permittit.* In diesem Zustande der *opinio* (*status opinantis*,

nicht zu verwechseln mit der opin. probabilis im objektiven Sinne, als eine Sentenz, wofür Gründe sprechen) findet keine eigentliche suspensio iudicii mehr statt; folglich ist positive, nicht-neutralisierte (wenn auch keine vollkommene) Kenntniss vorhanden, und zwar gewiß vorhanden, es ist der sichere Überschuss der Probabilität selbst. Es bleibt also immer die Frage: Darf ich bei meiner Wahl einer Sittennorm freiwillig jener Meinung den Vorzug geben, die ich selbst mit Gewißheit für weniger wahrscheinlich halte?

Und auf welchen Grund hin will der Probabilist sich entscheiden, daß er die als gewiß weniger wahrscheinlich erkannte Meinung zu Gunsten der Freiheit befolgen dürfe? Er kann es nicht direkt, weil die bloße Wahrscheinlichkeit nicht genügt, weder für das Gesetz noch für die legitime, moralische Freiheit. Er kann auch nicht indirekt gewiß werden, daß er der certe minus probab. für die Freiheit folgen dürfe, weil der Beweis nicht geliefert werden kann, daß man die Augen des Geistes freiwillig von einem sicheren Überschuss von Licht zu Gunsten des Gesetzes abwenden, sich betragen dürfe, als ob es nicht vorhanden wäre, als ob man im Zustande des strikten Zweifels, d. h. in völliger Unkenntnis, wäre; dici nequit amplius **stricte** dubia, wie der hl. Alfons sagt. Er kann sich also auch nicht mehr stützen auf das Princip: Lex dubia non obligat. Denn in diesem Falle ist kein dubium im eigentlichen Sinne vorhanden, sondern höchstens ein dubium latum, quod ab opin. tutiore discedere non permittit. (lib. I. n. 67.) Auch ist noch nicht, und kann wohl nicht bewiesen werden (obgleich es schon mehrmals als Behauptung ausgesprochen wurde), daß die moralische Freiheit einen größeren Ambitus habe als das Gesetz. Beide sind gleich, — das ist der Grundgedanke in den äquiprobabilistischen Beweisen. Beide, Gesetz und moralische Freiheit vom Gesetze, sind ein Ausfluß des göttlichen Willens. Wie Gott will, daß der Mensch frei sei, bis er hinlänglich erkennt, daß er durch das Gesetz gebunden sei, so will er auch, daß er sich so lange für gebunden erachte, bis er hinlänglich erkannt hat, daß die Verpflichtung wieder gelöst sei. Wie der strikte Zweifel (sei er positiv oder negativ) über die Existenz eines Gesetzes die Freiheit noch nicht aufhebt, so hebt auch der strikte Zweifel über die Lösung vom Gesetze die Verpflichtung noch nicht auf. Denn, sagt Suarez: propter solum dubium non sunt immutandae res ab antiquo statu, in quo bona fide existebant; quia cum in dubio sit quaedam aequalitas utrinque (also dub. strictum) non est cur potius in unam partem

obliget quam in aliam. (De voto, lib. 4. cap. 5. n. 8.) Dieselbe Kenntnis über die Erfüllung des Gesetzes, welche genügt, um uns von der Verpflichtung zu befreien, muß also auch genügen, wenn es sich um den Eintritt einer Verpflichtung handelt. Nun aber sind alle einig, daß eine opinio certe aut notabiliter probabilior genüge, um uns von einer Verpflichtung befreit zu erachten: also muß die gleiche op. certe aut not. probabilior in betreff der Existenz des Gesetzes genügen, um uns durch dasselbe für verpflichtet zu halten.

Die Beispiele, die der hochw. P. Cathrein aus dem hl. Alfons anführt (S. 166. 167), berühren den eigentlichen Fragepunkt nicht; jeder Äquiprobabilist kann folgerichtig eine Meinung certo probabilior und dennoch die andere an und für sich noch probabilis nennen.¹ Diese Benennungen sind bloß die Objekte, auf die sich das System de eligendis opinionibus anwendet; es kommt oder bleibt also noch immer die Frage: Welche Meinung soll oder darf ich wählen? Ganz entsprechend dieser Auffassung handelt auch der hl. Alfons in seinem Monitum ad Lectorem, das er an die Spitze seiner Moraltheologie gestellt hat. Nachdem er von der Bedeutung der von ihm den verschiedenen Meinungen erteilten Prädikate den Leser unterrichtet hat, fährt er fort: Si autem observare vis, quodnam systema ipse tenendum censeam circa moralium opinionum electionem, vide lib. I de conscientia probabili, n. 55 et seq. In n. 56 lehrt er nun klar, daß man, wenn die Meinung für das Gesetz als certo probabilior erkannt ist, das Gesetz befolgen müsse; und n. 57 ff., daß man, wenn beide Meinungen aequae probabiles sind, die mildere befolgen dürfe. — Das System entscheidet, wie man sich bezüglich der Wahl der als probabel, probabler u. s. w. bezeichneten Meinungen verhalten soll; mit der Behauptung also, „daß nicht jedesmal, sobald eine Ansicht unzweifelhaft größere Wahrscheinlichkeit hat, die entgegengesetzte aufhöre wahrscheinlich zu sein“ — was wir zugeben können —, damit ist nichts gegen die Äquiprobabilisten bewiesen, sondern die eigentliche Frage umgangen.

¹ Man bemerke hier noch, daß der hl. Alfons oft im Hom. apost. eine Meinung probabilior nennt, die er in der großen Moral bloß als probabilis oder satis probab. bezeichnet. Was in den angeführten Fällen im Hom. apost. probabilior ist, ist ihm in Theol. mor. VI. n. 537. qu. 6 und n. 502 Dub. 1: satis probabilis. — Im letzten Falle handelt es sich auch durchaus nicht um eine cessatio legis dubia, wie P. C. S. 167 behauptet. Hier gilt das Princip: Standum est pro valore actus. Das Faktum, daß er nicht bloß historice, sondern in ordine ad absolutionem seine Sünde bekannt habe, steht fest; also muß man dafür stehen, daß er genügt habe, bis das Gegenteil bewiesen worden ist.

Im zweiten Teile seiner Abhandlung spricht sich der gelehrte Verfasser zu Gunsten einer milderer Auffassung des *certo probabilis* aus; nur dann sei es zu befolgen, wenn man damit eine *sententia longe probabilior* versteht. — Wenn auch die Äquiprobabilisten principiell, als eigentlichen Maßstab, das *certo probabilis* scharf betonen, so geben sie doch, mit dem hl. Alfons, zu, daß in der Moral diese persönliche Gewißheit von größerer Wahrscheinlichkeit wohl nicht vorhanden sein wird, wenn das Übergewicht nicht beträchtlich ist. Sehr richtig fragt jedoch P. Cathrein: „Wie groß muß der Überschuss an Wahrscheinlichkeit sein, um als bedeutend zu gelten? Der Begriff ist jedenfalls sehr dehnbar.“ (S. 168.) — Richtig; und auch aus diesem Grunde ziehen die Äquiprobabilisten den Ausdruck *certo probabilis* als praktischen Maßstab vor; — denn dieser Ausdruck läßt über seine Bedeutung keinen Zweifel zu. Kann ja ein jeder mit unmittelbarer Evidenz sich das sichere Zeugnis geben, ob er persönlich von einer größeren Wahrscheinlichkeit gewiß ist oder nicht. P. Cathrein hält dafür, es wäre richtiger, als Regel aufzustellen: „Erst dann sei man verpflichtet, der strengeren Ansicht zu folgen, wenn sie nach moralischer Schätzung an Wahrscheinlichkeit die mildere Ansicht so sehr übertrifft, daß die Wahrscheinlichkeit der letzteren zweifelhaft wird.“ (S. 168.) Wir tragen wiederum kein Bedenken zuzugeben, daß die Gründe, die die Wahrscheinlichkeit der *certo minus prob.* konstituieren, bestehen bleiben, und daß folglich die Wahrscheinlichkeit dieser Meinung selbst, theoretisch nämlich, als Objekt des spekulativen Assens, noch unzweifelhaft sein kann. Kein Äquiprobabilist braucht das in Abrede zu stellen. Die Regel des hochw. P. Cathrein läßt jedoch unentschieden, wann für die Praxis, als zu wählende Norm, eine Meinung noch genügende sichere Wahrscheinlichkeit besitzt. Die Äquiprobabilisten behaupten, diese für die Praxis, für die Verpflichtung zur Wahl genügende Probabilität sei bei der *certo minus probab.* nicht vorhanden; die Probabilisten behaupten das Gegenteil. Diese Regel scheint also nichts zu entscheiden für die eigentliche Frage. — Übrigens leitet P. Cathrein die eventuelle Zweifelhaftigkeit der Probabilität einer Meinung nicht von ihrem Mangel an Gründen, sondern von ihrer Gegenüberstellung zu einer wahrscheinlicheren her. Damit wird die Thatsache zugegeben, daß eine an und für sich wahrscheinliche Ansicht durch den Überschuss von Wahrscheinlichkeit der anderen — wenn er nur groß genug ist — zur zweifelhaften Wahrscheinlichkeit herabsinkt; und somit auch, daß die Wahr-

scheinlichkeit einer Meinung, wenn auch an und für sich gewiß und gut begründet, nicht als Regel des Handelns gelten kann; daß folglich eine Meinung, bloß als wahrscheinlich betrachtet, kein für die Praxis erlaubtes Objekt der menschlichen Wahl beim Zusammentreffen zweier nicht gewisser Meinungen sein kann. Es muß also ein anderes, höheres Princip als Leitfaden gesucht werden. Das ist das oben von uns angeführte, dem das kanonische Recht den Ausdruck verliehen hat: *Verisimilius est sequendum*.

Es ist unsere Absicht nicht, auf die noch übrigen vom hochw. P. Cathrein berührten Punkte einzugehen.¹ Sie sind entweder von zu untergeordneter Bedeutung, oder können von uns zugegeben werden. Ihre Behandlung an dieser Stelle würde vielleicht auch nur allzusehr die Aufmerksamkeit von dem Hauptpunkte, von der von uns aufgestellten Frage, ablenken.

¹ Wir bemerken bloß, daß „il nostro padre Caldarera“, der einst der Besorgnis Ausdruck verlieh, der hl. Alfons werde wegen seines Moralsystems verdammt werden, wohl derselbe war, an den der Heilige viele andere freundschaftliche Briefe (*Corrispondenza generale* nn. 196, 271, 273, 296, 355) richtete. Er war sodann nicht Redemptorist, sondern Oratorianer. — Was die Moralisten der Gesellschaft Jesu betrifft, verweisen wir nicht nur auf den Brief, den P. Cathrein selbst anführt (P. II. n. 209), sondern auch auf diesen Text aus n. 298: *Io non sono dei probabilisti antichi, nè Gesuita di quei Gesuiti, che sono stati troppo benigni*. Der Heilige machte also Unterschied, und hebt damit keineswegs diese anderen Worte auf: „Sie sind gewesen und sind noch die Meister in der Moral.“ (n. 10.) Er machte auch Unterschied zwischen den einzelnen Meinungen und dem System, wie aus Brief 209 (*Corrispond. speciale*) erhellt, und es ist nicht zu vergessen, daß die angeführte Lobeserhebung aus der Zeit ist, wo, was das Befolgen der *certo minus prob.* betrifft, der Heilige schrieb: *Praescindo ab hac quaestione*. Übrigens, wenn er sagt (Br. 209): *Il mio sistema poi della probabile non è quello dei Gesuiti, perchè io riprovo il poter seguire la meno probabile conosciuta, come dicono Busembaum, La Croix e quasi tutti i Gesuiti, che amettano la meno probabile*, — so ist das wiederum kein Widerspruch mit der Behauptung, daß vor Alfons viele große Theologen der Gesellschaft Jesu bloß die *aeque probabilis* für erlaubt hielten, wie er in seiner *Dissertatio* von 1765 sagt; wenn auch bemerkt werden muß, daß mehrere sich nicht mit genügender Klarheit ausdrückten. Es scheint aber auch schließlic keine Vermessenheit zu sein, anzunehmen, daß nicht alle Autoren der Gesellschaft Jesu sich an das Beispiel der Meister hielten; wir brauchen nur an die Klage eines Terillus zu erinnern und an die Worte des Heiligen selbst, sowohl aus dem soeben angeführten Briefe als aus dem *Homo apostol.* I. n. 31: *Hanc sententiam (ut possit quis licite sequi opinionem etiam certe minus probabilem pro libert.) elapsi saeculi auctores quasi communiter (d. h. in dem XVII. Jahrb., und: ziemlich allgemein) tenerunt; at nos dicimus eam esse laxam, et licite amplecti non posse*.